



Seminarankündigung Wintersemester 2023/2024

Rechtswissenschaftliches Seminar: „Dogmatik des Verfassungsprozessrechts“

Im Wintersemester 2023/24 biete ich ein Seminar zum Verfassungsprozessrecht an. Das Seminar richtet sich primär an die Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft und des Studiengangs BA Recht und Wirtschaft (Erwerb des sogenannten "einfachen Seminarscheins" i.S.v. § 7 Abs. 1 S. 1 Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft bzw. Modul Wissenschaftliche Vertiefung – Studiengang BA RuW.“). Das Seminar steht aber auch allen Interessierten anderer Studiengänge offen.

Der Teilnehmerkreis ist auf 15 Teilnehmer beschränkt. Eine Anmeldung über CampusOnline bzw. cmlife ist erforderlich. Die Anmeldung wird vermutlich auf 15 Teilnehmer(innen) beschränkt sein. Nachrückerinnen melden ihr Interesse bitte bei Nicolas Seemüller an (Nicolas.Seemueller@uni-bayreuth.de). Das Seminar umfasst 2 SWS und wird mit 3 LP bewertet (mit Seminararbeit und mündlichem Referat).

Erwartet wird die Übernahme eines Themas, die schriftliche Ausarbeitung einer Seminararbeit (max. 30.000 Zeichen – ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis, Gliederung und Selbstständigkeitserklärung) und ein mündliches Referat (20 Minuten), die Beantwortung der Fragen nach dem Referat und die Teilnahme an der Diskussion im Übrigen.

Die Seminararbeiten für die Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaften sind spätestens eine Woche vor dem ersten Seminartag abzugeben. Bewertet werden die schriftliche Ausarbeitung und die mündliche Darbietung.

Die Studierenden des Studiengangs Recht und Wirtschaft müssen die Seminararbeit sechs Wochen nach Themenvergabe abgeben – § 11 Abs. 5 S. 5 Studienordnung BA RuW. Bewertet wird die schriftliche Ausarbeitung.

Alle Teilnehmer laden bitte ihre Arbeit auf der E-Learning Plattform hoch. Die Studierenden des BA RuW werden zudem gebeten, die Voraussetzungen von § 11 Abs. 5 einzuhalten.

Das Seminar wird als Blockseminar an zwei Tagen mit einem vorbereitenden Termin durchgeführt. Der Vorbereitungstermin und der erste Seminartag werden in Präsenz, der zweite Seminartag online stattfinden: Der Onlinezugang (Zoom oder MS-Teams) wird auf der E-Learningseite bekanntgegeben.

Rückfragen zum Seminar beantwortet Nicolas Seemüller (Nicolas.Seemueller@uni-bayreuth.de).

Tag	Datum	Uhrzeit c.t.	Raum	Thema
Montag	23.10.23	13.15-14.45	N.N.	Organisatorische Vorbesprechung - Verteilung der Themen
Donnerstag	18.01.24	12.15-17.45	N.N.	Erster Seminartag - Präsenz
Freitag	19.01.24	10.00-15.15	online	Zweiter Seminartag - online

Die angegebene Themenreihenfolge sollte bei den Referaten möglichst eingehalten werden. Aus dringenden Gründen ist eine andere Reihenfolge denkbar. Auch die für den zweiten Tag vorgesehenen Referentinnen und Referenten müssen sich darauf einstellen, ggf. schon am ersten Tag vorzutragen. Die Vergabe der Themen erfolgt in der Organisationsstunde. Die Themen sind:

	Erster Tag, Donnerstag - Präsenz	
12.15-12.30	Begrüßung	Referent(in)
12.30-13.10	1. Die prozessualen Erleichterungen bei der Verfassungsbeschwerde im Vergleich zu einem regulären Gerichtsverfahren (§ 93a BVerfGG/ § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG/ § 94 Abs. 1 BVerfGG – Annahmeverfahren/Begründung/mündliche Verhandlung/ rechtliches Gehör)	
13.10-13.50	2. In welchen Fallgestaltungen kann auf die mündliche Verhandlung vor dem BVerfG verzichtet werden?	
13.50-14.30	3. Die Annahmeveraussetzungen gem. § 93a BVerfGG	
14.30-15.10	4. Die gewillkürten und gesetzlichen Vertretungsmöglichkeiten im Verfassungsbeschwerdeverfahren einschließlich der Prozessstandschaft	
15.10-15.30	Pause	
15.30-16.10	5. Der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung – allgemein – außer dem Bereich der Themen 6 und 11.	
16.10-16.50	6. Der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung – speziell wenn die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen wurde - vgl. BVerfGE 128, 90 <100>; 149, 86 <110>; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senates vom 8. April 2019 - 1 BvR 1909/18 -, Rn. 14 ff.	
16.50-17.30	7. Verhältnis der Revisionszulassungsgründe und der Verfassungswidrigkeit von Entscheidungen – Stellt die Verfassungswidrigkeit einer Entscheidung (Verletzung spezifischen Verfassungsrechts) in jedem Fall einen Revisionsgrund dar?	
	Ende erster Tag	
	Zweiter Tag, Freitag – online	
10.00-10.40	8. Der Grundsatz der Subsidiarität – allgemein – außer den speziellen Bereichen der Themen 9, 10 und 11.	
10.40-11.20	9. Der Grundsatz der Subsidiarität bei der Rechtssatzverfassungsbeschwerde	
11.20-12.00	10. Der Grundsatz der Subsidiarität bei einem erfolglosen Befangenheitsantrag gegen eine Richterin in erster Instanz, sofern in der Hauptsache Rechtsbehelfe bestehen.	

12.00- 12.15	Pause	
12.15- 12.55	11. Die Ausnahmen von der Voraussetzung der Erschöpfung des Rechtsweges und der Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität.	
12.55- 13.35	12. Die Darlegungslast gem. § 23 Abs. 1 S. 2 BVerfGG i.V.m. § 92 BVerfGG	
13.35- 14.15	13. Die Unzulässigkeit einzelner Rügen am Beispiel der Entscheidung zur automatischen Datenverarbeitung – BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19 – Rn. 48	
14.15- 14.35	Pause	
14.35- 15.15	14. Die speziellen prozessualen Anforderungen an die Rüger der Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG (Darlegungslast – Rechtswegerschöpfung)	
15.15- 15.55	15. Die speziellen prozessualen Anforderungen an die Rüge der Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG (Darlegungslast).	
15.55- 16.10	Abschlussbemerkung	

gez.
Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff